

Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Anglistik/Germanistik der Hochschule Vechta

Übersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Funktion von Masterzwischenprüfung und Masterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 6 Prüfer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterzwischenprüfung

- § 10 Zulassung zur Masterzwischenprüfung
- § 11 Art und Umfang der Masterzwischenprüfung
- § 12 Art der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Ungültigkeit der Masterzwischenprüfung und der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung

- (1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studiengangs beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.
- (3) Die im Studium erworbene und in der Prüfung nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation befähigt den Studenten auch zu einem Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein vier-/fünfsemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
 2. in fünf-/viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
 3. ein nach der Studienordnung vorzusehendes, in den Studiengang eingeordnetes, auf das angestrebte Berufsfeld bezogenes Praktikum.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Student die Magisterzwischenprüfung im 4. Semester und die Magisterprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

- (1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll bzw. angefertigt worden ist.
- (2) Die Haupt- und Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vor-

sitzende muss ein Professor, der stellvertretende Vorsitzende muss ein Lehrender sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Über die Bestellung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen in demselben Studiengang an der Hochschule Vechta werden angerechnet, auch wenn nach der Magisterzwischenprüfung die Fächerkombination gewechselt wurde. Magisterzwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer oder des ersten und des zweiten Hauptfaches,
5. die Angabe je eines Schwerpunktgebietes aus den zwei für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach vom Studenten zu wählenden Studienbereichen (§ 11 Abs. 1 und 3).

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach. In der Fachprüfung ist die gewählte Fächerkombination im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld zu begründen.

(2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel im 4. Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Die Magisterzwischenprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest.

§ 12

Art der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) und Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5),
5. Seminarprotokoll (Absatz 6),
6. Gestaltungsaufgabe im Fach Musik (Absatz 7),
7. Mappe eigener künstlerischer Arbeiten im Fach Kunst (Absatz 8).

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Wird mit der mündlichen Prüfung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Magisterzwischenprüfung erbracht, so sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem betreffenden Lehrenden oder Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 2 Stunden.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im 5. Semester gestellt werden.

(3) Verlässt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat.
4. eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens sechs Wochen erfolgreich abgeschlossen hat,
5. in zwei Fremdsprachen Kenntnisse nachweist, die mindestens den durch ein Volkshochschul-Zertifikat bescheinigten Fremdsprachenkenntnissen entsprechen.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 18

Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Die Magisterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs maßgebend. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Magisterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bei bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note ab oder gibt der eine der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“, der andere die Note „ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (4) Wird die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidat zu den weiteren Prüfungsleistungen zugelassen. Auf Wunsch des Kandidaten teilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit.
- (5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber darüber schriftlich Bescheid. Die Magisterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal gemäß § 22 wiederholt werden.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(2) §§ 7, 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach bzw. die Fachprüfungen im ersten und im zweiten Hauptfach werden jeweils von drei Prüfern, die Fachprüfungen in den Nebenfächern von jeweils zwei Prüfern abgenommen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zwei bzw. drei Prüfern bewertet, die die betreffenden Prüfungen abnehmen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Prüfungsfächern in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 12 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,6	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,6	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,6	bis 4,0	ausreichend.

Bei einem Durchschnitt, der schlechter ist als 4,0, lautet die Note nicht ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nichtgerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(8) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Einzelnoten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Die Magisterarbeit wird doppelt, die Fachprüfungen werden einfach gewichtet.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 16 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung abzulegen, werden auf die Möglichkeit zur Wiederholung der betreffenden Prüfungsteile angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, gegebenenfalls auch die Magisterurkunde, ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(Vorderseite)

Hochschule Vechta**Magisterurkunde**

Die Hochschule Vechta, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geb. am: in

den Hochschulgrad

Magister Artium
(abgekürzt: M.A.),

Hauptfach/Erstes Hauptfach

Nebenfächer/Zweites Hauptfach

nachdem sie/er*) eine Magisterarbeit mit dem Titel

.....

.....

.....

angefertigt und die Magisterprüfung

mit der Gesamtnote am

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Vechta, den

.....
Rektor.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungs-
ausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Auszug aus der Magisterprüfungsordnung (§ 21 Abs. 2):**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

Anlage 2

Haupt- und Nebenfächer nach § 4:

1. Als Hauptfach/erstes oder zweites Hauptfach kann/können Anglistik oder/und Germanistik gewählt werden.
2. Als Nebenfächer kommen in Frage:
 - (a) Anglistik (falls nicht als Hauptfach gewählt),
 - (b) Germanistik (falls nicht als Hauptfach gewählt),
 - (c) Geographie,
 - (d) Geschichte,
 - (e) Katholische Theologie,
 - (f) Kunst,
 - (g) Mathematik,
 - (h) Musik,
 - (i) Pädagogik,
 - (j) Philosophie,
 - (k) Politikwissenschaft,
 - (l) Psychologie,
 - (m) Soziologie.

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:**

Bei Hauptfach Anglistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar Sprachwissenschaft
Proseminar Literaturwissenschaft
Seminar Landeskunde
Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension
Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungs-/Qualifikationsform</u>
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Written Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Bei Nebenfach Anglistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:

Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension
Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungs-/Qualifikationsform</u>
Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	K 2
Sprachpraktische Übung: Written Exercises	entsprechend den in der Übung geförderten sprachlichen Fertigkeiten

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Hauptfach Germanistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft
Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache
Einführungsseminar Literaturwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachgeschichte)	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachpraxis)	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturgeschichte der frühen Neuzeit bis zum 18. Jahrhundert)	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt literarische Praxis)	M oder K 2 oder R oder H

Bei Nebenfach Germanistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft
Einführungsseminar Literaturwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Proseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Sprachwissenschaft sowie an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachgeschichte oder Schwerpunkt Sprachpraxis)	M oder K 2 oder R oder H
Proseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturgeschichte der frühen Neuzeit bis zum 18. Jahrhundert oder Schwerpunkt literarischer Praxis)	M oder K 2 oder R oder H

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geographie:

Bescheinigungen über die Teilnahme an 8 Exkursionstagen zur Geomorphologie, Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie in Nordwestdeutschland

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 3 Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Proseminar Geoökologie	K 2 oder R oder H
Proseminar Sozialgeographie	K 2 oder R oder H
Geländepraktikum zur Geoökologie oder Sozialgeographie	H

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geschichte:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Proseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Einführung in die Geschichtswissenschaft	K 2 oder R oder H
Einführung in die historische Quellenkunde (unter besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte)	K 2 oder R oder H
Einführung in die Geschichtsdidaktik oder Geschichtstheorie	K 2 oder R oder H

Erläuterungen:

K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Katholische Theologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Proseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Kunst:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen im Studienbereich:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung in den folgenden Studienbereichen:

Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

Erläuterung:

R	=	Referat
---	---	---------

Bei Nebenfach Mathematik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu 2 der folgenden 3 Vorlesungen (nach Wahl des Studenten):

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Grundkurs Analysis mit Übungen	Übungsschein
Grundkurs Lineare Algebra mit Übungen	Übungsschein
Analysis im $\mathbb{R}^n$ mit Übungen	Übungsschein

Erläuterung:

Übungsschein	=	wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu
--------------	---	--

Bei Nebenfach Musik:

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungsseminar Musikwissenschaftliches Arbeiten.

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
2 Proseminare Gehörbildung/Partitur- und Instrumentenkunde/Elementare Harmonielehre I und II	K 1
Proseminar Musiktheorie:	K 1
Tonsatz und Arrangieren	G
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang I (1stdg. über 3 Semester)	M

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
G	=	Gestaltungsaufgabe

Bei Nebenfach Pädagogik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
1 aPädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	K 2 oder R oder S
2 aTheorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation/Geschichte der Erziehungswirklichkeit	K 2 oder R oder S
3 aInstitutionen und Organisationsformen der Erziehung	K 2 oder R oder S
4 aDidaktische Grundmodelle Unterrichtsanalyse	K 2 oder R oder S
5 aAnleitungen zur methodischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher (inkl. didaktischer) Probleme	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muss durch ein Referat, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein Seminarprotokoll erworben werden.

Erläuterungen:

K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
S	=	Seminarprotokoll

Bei Nebenfach Philosophie:

Bescheinigungen über die erfolgte Teilnahme an je 1 einführenden Lehrveranstaltung (Proseminar oder Übung oder Vorlesung) in den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
- aus den Gebieten der Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Sprachphilosophie	M oder K 2 oder R oder H
- aus den Gebieten der (allgemeinen oder speziellen) Metaphysik oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik	M oder K 2 oder R oder H
- aus den Gebieten der praktischen Philosophie	M oder K 2 oder R oder H

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Politikwissenschaft:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Übung/Proseminar aus den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Gegenstandsbestimmung und Methoden der Politikwissenschaft	K 2 oder R oder H
Statistik oder Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
Spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z.B. Bildungs-, Sozial-, Wissenschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik)	R oder H

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Psychologie:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an 1 Proseminar aus dem Studienbereich:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Allgemeine Psychologie	K 2 oder R oder S
- mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Proseminaren aus einem oder beiden der folgenden 2 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):	
Entwicklungspsychologie	K 2 oder R oder S
- mit den Themenbereichen Anlage-Umweltproblematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen	
Sozialpsychologie	K 2 oder R oder S
- mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muss durch ein Referat, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein Seminarprotokoll erworben werden.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 R = Referat
 S = Seminarprotokoll

Bei Nebenfach Soziologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Übung/Proseminar in den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Grundbegriffe der Soziologie/Einführung in die Soziologie	K 2 oder R oder H
Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung	K 2 oder R oder H
Spezielle Soziologie, z.B. Familiensoziologie oder Soziologie der Lebensalter	R oder H

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 R = Referat
 H = Hausarbeit

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 3:**

Bei Hauptfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen, etwa zur Hälfte auf englisch:

Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der englischen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache.

Literaturwissenschaft

Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), gegebenenfalls auch der amerikanischen Literatur; Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Bei Hauptfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Bedingungen, Formen und Methoden der Sprachpraxis.

Literaturwissenschaft

Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren deutschen Literatur (ab der frühen Neuzeit); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse; Grundkenntnisse der Bedingungen, Formen und Methoden literarischer Praxis.

Hochschule Vechta

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Frau/Herrn*).....
 geb. am: in
 hat die Magisterzwischenprüfung bestanden.

Prüfungsvorleistungen (im Zusammenhang
 mit folgenden Lehrveranstaltungen):

Hauptfach/
 Erstes Hauptfach:

Prüfungsform

.....

.....

Zweites Hauptfach/
 Erstes Nebenfach:

.....

.....

Zweites Nebenfach:

.....

.....

Fachprüfung im Hauptfach:

.....
 Mündliche Prüfung (60 Min.)

.....

(Siegel der Hochschule)

Vechta , den

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3:**

Bei Hauptfach Anglistik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/ Qualifikationsform</u>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar / Kolloquium Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Landeskunde	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Techniques of Composition	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Advanced Composition	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Translation Exercises	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten

Bei Nebenfach Anglistik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Landeskunde	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Techniques of Composition	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Advanced Composition	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten
Sprachpraktische Übung: Translation Exercises	entsprechend der in der Übung ge- förderten sprachlichen Fertigkeiten

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Hauptfach Germanistik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachgeschichte)	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturge- schichte der frühen Neuzeit bis zum 18. Jahrhundert)	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachpraxis) oder	M oder K 2 oder R oder H

Hauptseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt literarische Praxis)

Bei Nebenfach Germanistik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Literaturwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Schwerpunkt Sprachgeschichte oder Sprachpraxis) oder Hauptseminar Literaturwissenschaft (Schwerpunkt Literaturgeschichte der frühen Neuzeit bis zum 18. Jahrhundert oder Schwerpunkt literarische Praxis)	M oder K 2 oder R oder H

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Geographie:

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer 8 bis 10tägigen Exkursion in den Fernraum sowie an 4 weiteren Exkursionstagen.

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in 3 der folgenden 4 (Gruppen von) Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Geoökologie/Physische Geographie	R oder H
Sozialgeographie/Anthropogeographie	R oder H
Regionale Geographie	R oder H
Angewandte Geographie/Raumplanung	R oder H

Erläuterungen:

R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Geschichte:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Geschichte des 20. Jahrhunderts (Zeitgeschichte)	R oder H
Geschichte des 16.-19. Jahrhunderts (Neuere Geschichte)	R oder H
Alte oder Mittelalterliche Geschichte	R oder H

Erläuterungen:

R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Katholische Theologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Biblische oder Historische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Kunst:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Hauptseminaren im Studienbereich:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Ästhetische Praxis	Mappe eigener künstlerischer Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 2 Studienbereichen:

Kunstdidaktik	R
Kunstwissenschaft	R

Erläuterungen:

R	=	Referat
---	---	---------

Bei Nebenfach Mathematik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 3 Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Programmierkurs	Übungsschein
Hauptseminar	R
Übung zu einer 4stündigen Vorlesung des Hauptstudiums	Übungsschein

Erläuterungen:

Übungs-	=	wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu
R	=	Referat

Bei Nebenfach Musik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft (bis zur Renaissance oder vom Barock bis zum 19. Jahrhundert oder Neue Musik)	R
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft:	R oder H
Musiksoziologie	

Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft:	R oder H
Musikpsychologie oder Musikästhetik	
Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang II (1stdg. über 3 Semester)	M

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat
H	=	Hausarbeit

Bei Nebenfach Pädagogik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar in 3 der folgenden 5 Studienbereiche:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
1 b Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	K 2 oder R
2 b Aufgaben und Formen der Erziehung	K 2 oder R
3 b Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	K 2 der R
4 b Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	K oder R
5 b Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein Referat erworben werden.

Höchstens einer der im Hauptstudium gewählten Studienbereiche darf einem im Grundstudium gewählten Studienbereich entsprechen (d.h. z.B. 1 a - 1 b).

Erläuterungen:

K	=	Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R	=	Referat

Bei Nebenfach Philosophie:

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 vertiefenden Lehrveranstaltung (Haupt- oder Oberseminar oder Vorlesung) in den folgenden Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
- über eine Epoche der Philosophiegeschichte oder einen philosophischen Klassiker (a)	M oder R oder H
- über ein systematisches Thema der theoretischen oder praktischen Philosophie (b)	M oder R oder H

2. Bescheinigungen über die Teilnahme an 2 weiteren Lehrveranstaltungen zur vertieften Kenntnis eines Philosophen/einer Philosophiepoche der Antike und eines Philosophen/einer Philosophiepoche der Neuzeit.

Falls eine Lehrveranstaltung gemäß 1a bereits den Anforderungen gemäß 2 entspricht, so kann das Thema der weiteren Veranstaltung frei gewählt werden.

Erläuterungen:

M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat
H	=	Schriftliche Hausarbeit

Bei Nebenfach Politikwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Politische Systeme und Verfassungen	R oder H
Internationale Politik/Außenwirtschaftspolitik	R oder H
Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen	R oder H

Erläuterungen:

R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Psychologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Allgemeine Psychologie	K 2 oder R
- mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken	
Entwicklungspsychologie	K 2 oder R
- mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen)	
Sozialpsychologie	
- mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation	
Markt- und Werbepsychologie	K 2 oder R
Arbeits- und Betriebspsychologie	K 2 oder R
Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein Referat erworben werden.	
2 der 3 gewählten Studienbereiche dürfen nicht schon im Grundstudium gewählt worden sein.	

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat

Bei Nebenfach Soziologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus den folgenden 3 Studienbereichen:

	<u>Prüfungsform/Qualifikationsform</u>
Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität	R oder H
Soziologische Theorien	R oder H
Geschichte der Soziologie	R oder H

Erläuterungen:

R = Referat
H = Hausarbeit

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1:**

Bei Hauptfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen, etwa zur Hälfte auf englisch:

Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.

Literaturwissenschaft

Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), gegebenenfalls auch der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden.

Bei Nebenfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen, etwa die Hälfte auf englisch:

Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache.

Literaturwissenschaft

Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), gegebenenfalls auch der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf englischen Literatur anzuwenden.

Bei Hauptfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden

auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache; gründliche Kenntnis der Bedingungen, Formen und Methoden der Sprachpraxis.

Literaturwissenschaft

Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert) fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur; gründliche Kenntnis der Bedingungen, Formen und Methoden literarischer Praxis.

Bei Nebenfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen:
Prüfungsanforderungen

Sprachwissenschaft

Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache oder der Bedingungen, Formen und Methoden der Sprachpraxis.

Literaturwissenschaft

Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur oder Kenntnis der Bedingungen, Formen und Methoden literarischer Praxis.

Bei Nebenfach Geographie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden 6 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen

Geoökologie

Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Physische Geographie

Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Sozialgeographie

Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Anthropogeographie

Überblick über den gesamten Studienbereich und ver-

	tiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Regionale Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Angewandte Geographie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Nicht zugelassen sind die Kombinationen Geoökologie/Physische Geographie sowie Sozialgeographie/Anthropogeographie.

In jedem Fall ist als eines der beiden Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

Bei Nebenfach Geschichte:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte im ersten oder zweiten (nach Wahl des Studenten), sowie im dritten und vierten der folgenden 4 Studienbereiche:

	Prüfungsanforderungen
Alte Geschichte	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Mittelalterliche Geschichte	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Geschichte des 16.-19. Jahrhunderts	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Geschichte des 20. Jahrhunderts	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Bei Nebenfach Katholische Theologie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel im ersten oder zweiten, im dritten oder vierten (nach Wahl des Studenten) sowie im fünften der folgenden 5 Studienbereiche:

	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Historische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Systematische Theologie:	Überblick über den gesamten Studienbereich und ver-

Moraltheologie	tiefe Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Praktische Theologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Bei Nebenfach Kunst:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden 3 Studienbereichen:

	Prüfungsanforderungen
Ästhetische Praxis	Fähigkeit zur ästhetisch-praktischen Gestaltung - nachzuweisen durch die bei der Meldung zur Magisterprüfung eingereichten Mappe eigener künstlerischer Arbeiten; Stellungnahme zu diesen Arbeiten
Kunstdidaktik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten)
- mit den Themenbereichen Fachgeschichte, Fachdidaktische Ansätze von der Kunsterziehungsbewegung bis heute. Aktuelle fachdidaktische Diskussion, Analyse von Kinderzeichnungen oder von Zeichnungen Jugendlicher	
-	
Kunstwissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten)
- mit den Themenbereichen Historische Kunst (Schwerpunkte: Malerei, Grafik, Plastik, Architektur), Entwicklung der Moderne. Aktuelle Kunst, Methoden der Werkanalyse	

Bei Nebenfach Mathematik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Algebra	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Reelle Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Komplexe Analysis	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Geometrie oder Topologie	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Angewandte Mathematik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Bei Nebenfach Musik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik)	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Nicht zugelassen ist die Kombination der 3 Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der 3 Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

Bei Nebenfach Pädagogik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

	Prüfungsanforderungen
Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Aufgaben und Formen der Erziehung	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Vergleich und Analyse von Bildungssystemen	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)
Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik	Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Bei Nebenfach Philosophie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Schwerpunktbereichen:

Prüfungsanforderungen

Systematische Philosophie

Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Ethik, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.

Klassiker der Philosophie oder Geschichte der Philosophie

Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines philosophischen Klassikers oder vertiefte Kenntnisse in einer philosophiegeschichtlichen Epoche.

Die Prüfung geht von den 2 vom Kandidaten angegebenen Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht darauf.

Bei Nebenfach Politikwissenschaft:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in den folgenden 4 Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen

- | | |
|---|---|
| 1. Methoden und Techniken der Politikwissenschaft | Kenntnis wichtiger Methoden und Techniken der Politikwissenschaft |
| 2. Politische und wirtschaftliche Systeme | Kenntnis der charakteristischen Merkmale unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme |
| 3./4. Zwei spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z.B. Bildungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik) | Vertiefte Kenntnisse in zwei politikwissenschaftlichen Problemfeldern |

Bei Nebenfach Psychologie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

Prüfungsanforderungen

- | | |
|---|--|
| Allgemeine Psychologie
- mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Entwicklungspsychologie
- mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Sozialpsychologie
- mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |

Markt- und Werbepsychologie

Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Arbeits- und Betriebspsychologie

Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten)

Bei Nebenfach Soziologie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in 4 Studienbereichen:

Prüfungsanforderungen

- | | | |
|-------|--|---|
| 1. | Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität | Kenntnisse der Sozialstruktur eines Landes |
| 2. | Soziologische Theorien / Geschichte der Soziologie | Vertrautheit mit wichtigen soziologischen Theorien |
| 3./4. | Zwei spezielle Soziologien - z.B. Kunstsoziologie/Kultursoziologie/Empirie/Bevölkerungswissenschaft/Organisationssoziologie/Betriebssoziologie | Vertiefte Kenntnisse in zwei speziellen Soziologien |

Hochschule Vechta**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Frau/Herr*).....

geb. am in

hat die Magisterprüfung im Studiengang Anglistik/Germanistik mit der Gesamtnote

bestanden.

Magisterarbeit
mit dem Thema:

Beurteilung**)

.....

.....

.....

.....

.....

Fachprüfungen im Hauptfach/
Ersten Hauptfach:

.....

.....

Zweiten Hauptfach/
Ersten Nebenfach:

.....

.....

Zweiten Nebenfach:

.....

.....

(Siegel der Hochschule)

Vechta, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Auszug aus der Magisterprüfungsordnung (§ 21 Abs. 2):**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.